GmbH-Steuerpraxis
Urteile (Gesellschaftsrecht)
Datum: 01.05.2025
Ausgabe: 5/2025
Seite: 158

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeits-bescheinigung

BAG, Urteil vom 15.1.2025, Az. 5 AZR 284/24

Der Fall:

K verlangt von der Arbeitgeberin X-GmbH Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Er befand sich in der Zeit vom 22.8 bis zum 9.9.2022 im Urlaub in Tunesien. Mit einer E-Mail vom 7.9.2022 teilte K der Arbeitgeberin mit, dass er bis zum 30.9.2022 „krankgeschrieben und arbeitsunfähig“ sei. Er fügte ein in französischer Sprache verfasstes und von ihm übersetztes Attest vom selben Tag des Arztes Dr. H aus B in Tunesien bei. Dieser attestierte, dass K an „schweren Ischiasbeschwerden im engen Lendenwirbelkanal“ leide, 24 Tage strenge häusliche Ruhe bis zum 30.9.2022 benötige und sich während dieser Zeit nicht bewegen und reisen dürfe.

K buchte aber bereits am 8.9.2022 ein Fährticket für den 29.9.2022 und reiste an diesem Tag mit seinem Pkw zunächst mit der Fähre von Tunis nach Genua und dann weiter nach Deutschland zurück.

K legte später noch eine erläuternde Bescheinigung des tunesischen Arztes vom 17.10.2022 vor, in dem dieser seine Diagnose sowie die Arbeitsunfähigkeit und das Reiseverbot für 24 Tage bestätigte.

K hatte bereits in den Jahren 2017, 2019 und 2022 im direkten zeitlichen Zusammenhang mit seinem Urlaub viermal Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihr stattgegeben.

Das Urteil:

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat hat das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Das BAG hält den Beweiswert der vom Kläger vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für erschüttert.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen. Dies ist der Fall, wenn er durch krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit an der Erbringung seiner Arbeitsleistung ohne eigenes Verschulden gehindert ist. Insoweit trägt der Arbeitnehmer die Darlegungs- und Beweislast. Der Beweis wird regelmäßig durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz geführt. Im Ausgangspunkt bestätigt das BAG, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die in einem Land außerhalb der EU ausgestellt wird, grundsätzlich den gleichen Beweiswert hat wie eine in Deutschland ausgestellte Bescheinigung. Allerdings müsse die Bescheinigung erkennen lassen, dass der ausländische Arzt nicht nur eine Erkrankung, sondern auch eine damit verbundene Arbeitsunfähigkeit bescheinige, und zwar gemäß den Begriffen des deutschen Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.

Der Arbeitgeber könne Indizien zur Erschütterung des Beweiswerts der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vortragen. Er müsse aber keine Tatsachen darlegen, die dem Beweis des Gegenteils zugänglich sind.

Kann der Arbeitgeber den Beweiswert erschüttern, ist wiederum der **Arbeitnehmer in vollem Umfang darlegungs- und beweisbelastet**. Er muss dann konkrete Tatsachen darlegen und diese im Fall des Bestreitens beweisen, die den Schluss auf eine bestehende Erkrankung und daraus folgende Arbeitsunfähigkeit zulassen. Der Arbeitnehmer muss konkret ausführen, unter welchen Krankheiten er gelitten hat, welche gesundheitlichen Einschränkungen daraus folgten und welche Verhaltensmaßregeln oder Medikamente ärztlich verordnet wurden.

Insoweit ist eine Gesamtwürdigung der Umstände erforderlich. Das **BAG** hat vorliegend ein **Zusammentreffen ungewöhnlicher Umstände** in der Gesamtschau konstatiert. Maßgeblich waren hier die ungewöhnliche Dauer der vom tunesischen Arzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, die fehlende Wiedervorstellung des Patienten nach Ablauf der bescheinigten Dauer beim Arzt, die sofortige Tätigkeit des K bezüglich Buchung der Rückfahrt und auch die Durchführung der Rückfahrt vor Ablauf der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit, fehlende Ausführungen zu Therapien und ergänzend die Tatsache der bereits früheren vierfachen im Anschluss von Urlauben vorgelegten

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.

Vorliegend hat das BAG daher unter Würdigung aller Umstände den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als erschüttert angesehen. K muss in einem neuen Verfahren konkreten Vortrag zur Krankheit usw., wie oben beschrieben, vornehmen.

Konsequenzen:

Wenn dem Arbeitgeber vom erkrankten Arbeitnehmer ärztlich ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden, ist er zur Fortzahlung des Entgelts für die Dauer von sechs Wochen gesetzlich verpflichtet.

Bei einigen Ärzten besteht aber der deutliche Eindruck, dass diese sehr leichtfertig mit der Ausgabe von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen umgehen. Hat der Arbeitgeber konkrete Verdachtsmomente erkannt, dass der Arbeitnehmer gar nicht wirklich erkrankt war, muss er Indizien vortragen, welche den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttern. Gelingt ihm dies, muss der Arbeitnehmer konkret zur Krankheit, zu den Auswirkungen der Krankheit und zu möglichen Therapien und Medikamenteneinnahmen vortragen. Gelingt ihm dies nicht, hat er keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Insoweit kommt es auf eine Gesamtschau aller Umstände an, auch auf das frühere Verhalten eines Arbeitnehmers, wenn dieser z.B. immer am Wochenanfang krank ist oder immer im Anschluss von Urlauben usw. Dies ist auch der Fall, wenn er eine Erkrankung sozusagen angekündigt hat.

Grundsätzlich gilt allerdings, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die von ausländischen Ärzten ausgestellt worden sind, der gleiche Beweiswert zukommt wie solchen in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen.